



EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1)

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h)

(2)

(3)

(4)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.